

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalismus“
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 9. August 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 31. Januar 2007 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Juli 2007, Az.: 9526, Tgb.Nr. 48/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. September 2004 (StAnz. S. 1304) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang Journalismus bzw. der fristgerechte Antrag auf Fächerwechsel von Bewerbern, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Eignungsprüfung sind journalistische Arbeiten (z.B. Bericht, Kommentar usw.) unter Aufsicht anzufertigen. Darüber hinaus wird in der Regel mit einem Test das politisch-gesellschaftliche Grundwissen der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft. Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten und des Tests stehen je nach Art der Aufgabe jeweils ein bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Der Eignungsprüfungsausschuss legt den genauen Zeitrahmen fest.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Worte „und der Test“ eingefügt.

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlichen Arbeiten“ durch die Worte „angefertigten Arbeiten und der Test“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „eine der beiden Arbeiten“ durch die Worte „eine der Arbeiten oder der Test“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „bei den journalistischen Arbeiten“ eingefügt.
 - dd) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt:
 „Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt wird.“
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und die Worte „oder in einem späteren Jahr“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „der beiden schriftlichen Arbeiten“ durch die Worte „der schriftlichen Arbeiten und des Tests“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „erfolgt im Anschluss an die Vorlesungszeit“ durch die Worte „beginnt in der Vorlesungszeit“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird bei den Ziffern 2 bis 5 jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Meldung“ und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 2 ersetzt.
 Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist in der Regel im 4. Semester zum festgesetzten Zulassungstermin, ansonsten bis spätestens zwei Wochen nach Erwerb der Kreditpunkte gemäß Absatz 2 Nr. 2 an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Termin wird rechtzeitig durch Aushang und Internet bekannt gegeben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- c) Im bisherigen Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „in Modul V“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 9. August 2007

Der Dekan des Fachbereiches 02
Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W. Falter